

## Newsletter 05/2017

---

### Update Organschaft: BFH folgt der Finanzverwaltung – Beherrschungsvertrag ist ausreichend

#### Hintergrund

Die Finanzverwaltung vertrat bereits bislang die Auffassung, dass ein Beherrschungsvertrag zur Begründung einer organisatorischen Eingliederung für eine umsatzsteuerliche Organschaft ausreichend sein kann. Dies bestätigte sie auch in ihrem Schreiben vom 26. Mai 2017 (s. Newsletter 04/2017), in dem sie den Umsatzsteueranwendungserlass dahingehend änderte, dass bei vorliegendem Beherrschungsvertrag von einer organisatorischen Eingliederung auszugehen ist. Außerdem konkretisierte sie, dass die Organschaft im Zeitpunkt der Eintragung eines Beherrschungsvertrags ins Handelsregister entsteht.

Der BFH hielt sich bisher zu der Frage der Bedeutung eines Beherrschungsvertrags für die organisatorische Eingliederung bedeckt. Nun veröffentlichte er auf seiner Homepage sein Urteil vom 10. Mai 2017 (Az. V R 7/16), worin er der Auffassung der Finanzverwaltung insoweit grds. folgt.

#### Urteil des BFH vom 10. Mai 2017

Zunächst bekräftigt der BFH nochmals seine Auffassung, dass sich die organisatorische Eingliederung einer GmbH nicht aus § 46 Nr. 6 GmbHG ergeben kann, wonach der Mehrheitsgesellschafter zur Prüfung und Überwachung sowie zur Weisungserteilung der Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens berechtigt ist. Wird hingegen ein Beherrschungsvertrag geschlossen, wodurch dem potentiellen Organträger ein Weisungsrecht nach § 308 AktG zusteht, das neben der Geschäftsführung auch die organschaftliche Vertretung sowie Maßnahmen im Innenverhältnis der Gesellschaft unter Einschluss der Rechnungslegung umfasst, wird hierdurch die organisatorische Eingliederung begründet. Dem BFH ist in seiner Begründung zusätzlich zu entnehmen, dass er eine Durchsetzung des Willens über die Einschaltung der Gesellschafterversammlung für nicht ausreichend erachtet. Auch der BFH lässt die Wirkungen der Organschaft mit der Eintragung des Vertrags ins Handelsregister eintreten, da der Vertrag erst mit Eintragung wirksam wird.

#### Praxisauswirkung

Die bisher bestehende Unsicherheit, inwiefern der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung teilt, konnte mit diesem Urteil beseitigt werden. Beherrschungsverträge können nun weitestgehend rechtssicher dazu genutzt werden, die organisatorische Eingliederung zu begründen.

## Newsletter 05/2017

---



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)